
BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 8630.1

Entschädigungssatzung
für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden
Breitenbrunn und Pfaffenhausen (Ortsteil Weilbach)

Vom 09.06.2020

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (Ortsteil Weilbach) erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 14 der Verbandssatzung folgende Entschädigungssatzung:

§ 1
Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2
Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes für Beamte der Besoldungsgruppe A 12. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Beschäftigte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3
Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören (gekorene Verbandsräte), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Diese Pauschale wird auf 30,00 Euro festgesetzt.
- (2) Soweit gekorene Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

§ 4

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeiten eine monatliche Pauschalentschädigung von 450,00 €. Bei Verhinderung des Verbandsvorsitzenden durch Krankheit, Urlaub usw. wird die Entschädigung auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Zweckverbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.
- (2) Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung als Verbandsräte für jeden Tag der Vertretung eine weitere Entschädigung. Sie beträgt bei Verhinderung des Verbandsvorsitzenden nach Abs. 1 Satz 2, die länger als einen Monat andauert, für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden. Die Höhe der Vertretungsentschädigung pro Monat, einschließlich des Sitzungsgeldes, darf jedoch die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nicht übersteigen. Wird die Stellvertretung durch einen Verbandsrat kraft Amtes ausgeübt, so wird zusätzlich zum Auslagenersatz nach § 3 Abs. 3 eine pauschale Entschädigung in Höhe von 30,00 € pro Sitzung gewährt; Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 5

Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 13.10.2014 außer Kraft.

Breitenbrunn, 9. Juni 2020

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN

Erwin Hefele

Zweckverbandsvorsitzender

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg
für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Konversion Fliegerhorst Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 6.800 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 11.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 3.000 € festgesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt.

2. Umlageschuld

Die Bemessung der Umlagenhöhe erfolgt gemäß § 18 der Satzung des Zweckverbandes vom 03.08.2001:

<u>Gemeinde</u>	<u>Anteil lt. Satzung</u>	<u>Umlage</u>
Benningen	30 %	900 €
Hawangen	11 %	330 €
Memmingerberg	59 %	<u>1.770 €</u>
Gesamt		<u>3.000 €</u>

2) INVESTITIONSUMLAGE

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf 0 € festgelegt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.100 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Memmingerberg, 12. November 2020
ZWECKVERBAND KONVERSION FLIEGERHORST MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Vorsitzender des Zweckverbandes
Konversion Fliegerhorst Memmingerberg

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Alex Eder
Landrat